

Leitentscheidungen Wettbewerbsrecht

Übersicht Art. 81 EG

I. Tatbestand

1. Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigungen

"Unternehmen ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung." (EuGH, 23.4.1991, »Arbeitsvermittlungsmonopol«, Slg. 1991, I-2016 Tz. 21).

2. Vereinbarungen, Beschlüsse, abgestimmte Verhaltensweisen

3. Wettbewerbsbeschränkung

- **Begriff:** Beeinträchtigung der konkreten Handlungsfreiheit eines der Beteiligten in Bezug auf mindestens ein Wettbewerbsparameter
- Der Begriff der Wettbewerbsbeschränkung dient als Oberbegriff zu den genannten Merkmalen der "Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs".
- Abgrenzung des **relevanten Markts**, auf dem der Wettbewerb beschränkt wird.
- Es muss *beschränkungsfähiger Wettbewerb* vorliegen. Dies ist u.U. nicht der Fall bei:
 - Arbeitsgemeinschaften,
 - konzerninternen Absprachen,
- Art. 81 EG erfasst horizontale *und* vertikale Wettbewerbsbeschränkungen.
- Beispielsfälle in Art. 81 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) EG
- **Kooperationsleitlinien 2001:** Ausnahmen für Vereinbarungen im Bereich F&E, Produktion (einschließlich Spezialisierung), Einkauf, Vermarktung, Normen und Umweltschutz
- **Bagatellbekanntmachung 2001:** Spürbarkeitsgrenzen in Höhe von 10 % Marktanteil bei horizontalen, 15 % Marktanteil bei vertikalen Beschränkungen. Keine Anwendung der Schwellen auf besonders gefährliche Beschränkungen. Privilegien für kleine und mittlere Unternehmen (s. auch Bagatellbekanntmachung des BKartA von 1980)

4. Verhältnis von Vereinbarung und Wettbewerbsbeschränkung

Nach der ausdrücklichen Regelung gelten alternativ Zweck- und Folgetheorie.

5. Zwischenstaatlichkeitsklausel

Anwendungsbereich des europäischen Kartellrechts. Eine Vereinbarung hat einen grenzüberschreitenden Effekt,

"wenn sich anhand einer Gesamtheit objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, dass sie den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell in einem der Erreichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteiligen Sinn beeinflussen kann." (EuGH, 11.7.1985, Remia/Kommission, Rs. 42/84, Slg. 1985, 2545 Rdnr. 22)

II. Ausnahmen

1. Bereichsausnahmen

Seit dem Auslaufen des EGKSV am 23.7.2002 Ausnahme noch für die **Landwirtschaft** gem. Art. 32 Abs. 3, 36 EGV i.V. mit Anhang I zum EGV sowie der VO 26/1962.

Nach h.M. auch der **Arbeitsmarkt**: Arbeitnehmer sind keine Unternehmen.

2. Immanenztheorie: Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Beschlüsse können der Anwendung von Art. 81 EG entzogen sein, wenn sie aus einem Rechtsverhältnis notwendigerweise folgen, das im übrigen kartellrechtsneutral ist. (Testfrage: Ist die Wettbewerbsbeschränkung zur Sicherung des wettbewerbsneutralen Hauptzweckes des Vertrages erforderlich? Wenn ja, teleologische Reduktion des Kartellverbots). Beispiele:

a) Wettbewerbsverbote beim Unternehmenskauf:

EuGH, 11.7.1985, Remia/Kommission, Rs. 42/84, Slg. 1985, 2545 (2571)

b) Wettbewerbsverbote in der Genossenschaft:

EuGH, 15.12.1994, DLG ("Göttrup-Klim"), Rs. C-250/92, Slg. 1994, I-5641 (I-5687)

c) Wettbewerbsverbote der Gesellschafter

3. Einzelfreistellung auf der Grundlage von Art. 81 Abs. 3 EG (iVm Art. 1 II VO 1/2003): Seit dem 1.5.2004 Legalausnahme (früher galt ein Genehmigungssystem).

4. Gruppenfreistellung auf der Grundlage von (in Art. 81 Abs. 3 EG angedeuteten) Gruppenfreistellungsverordnungen.

5. Art. 86 Abs. 2 EG für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind.

6. Sonstiges

Die Vereinbarung über die Unterlassung **rechtswidrigen Wettbewerbs** ist erlaubt.

Beispiel: Absprachen über die Unterlassung von Verhaltensweisen, die nach dem Recht des unlauteren Wettbewerbs verboten sind, sind möglich. Problem: Je weiter die lauterkeitsrechtlichen Verbote gefasst werden, desto mehr wird das Kartellverbot eingeschränkt.

III. Rechtsfolgen

1. Privatrecht

- a) **Nichtigkeit** der Vereinbarungen und Beschlüsse (Art. 81 Abs. 2 EG); die Nichtigkeit bezieht sich nur auf Ausführungs-, nicht aber auf Folgeverträge.
- b) **Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch** nach nationalem Kartell- oder Deliktsrecht

2. Verwaltungsrecht

- a) Feststellung der Zuwiderhandlung und Verpflichtung zu deren Abstellung durch die **Kommission**, Art. 7 I Kartellverordnung (VO 1/2003)
- b) Untersagungsverfügung der nationalen Kartellbehörden
- c) In manchen Ländern "Vorteilsabschöpfung" durch Kartellbehörde oder Verbände (s. z.B. §§ 34, 34a des deutschen GWB)

3. Ordnungswidrigkeitenrecht

Geldbuße bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen

- a) durch die **Kommission**, Art. 23 II Kartellverordnung (VO 1/2003)
- b) durch die **nationalen Kartellbehörden**

4. Strafrecht:

In manchen Ländern ist das Kartellverbot strafbewehrt (UK, Irland), in anderen Ländern bestehen partielle Straftatbestände (nach § 298 des deutschen StGB bspw. für Submissionskartelle)